

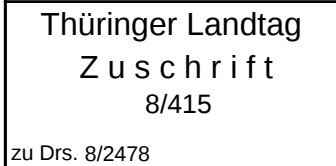
Landtag Kordilewski, Astrid

1130912026

Von: Landtag Junk, Felix
Gesendet: Mittwoch, 15. April 2026 09:25
An: Landtag Registratur
Betreff: WG: Anhörung zu Drucksache 8/2478 "Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes "

...bitte um Registrierung.

Vielen Dank



Felix Junk

Referat A 4 | Geschäftsbereich des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung, des Wahlprüfungsausschusses Division A 4 | Secretariat of the Committee on Internal Affairs, Municipal Affairs and National Development, the Committee for the Scrutiny of Elections

THÜRINGER LANDTAG
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Telefon/Phone: +49 (361) 37-72128
Fax:
www.thueringer-landtag.de | Felix.Junk@thueringer-landtag.de

Diese E-Mail ist keine Zugangseröffnung für den elektronischen Rechtsverkehr.
This e-mail provides no access to electronic legal transactions.

Im Anwendungsbereich der DS-GVO gilt folgender Hinweis:
Informationen nach Art. 13, Art. 14 DS-GVO zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten im Thüringer Landtag und zu den Möglichkeiten einer verschlüsselten Kommunikation finden Sie im Internet unter <https://datenschutz.thueringer-landtag.de>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen auch eine Papierfassung.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Arnold Schiller <as@no-pag.de>
Gesendet: Dienstag, 14. April 2026 20:18
An: Landtag Junk, Felix <Felix.Junk@thueringer-landtag.de>
Betreff: Re: Anhörung zu Drucksache 8/2478 "Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes "

Sehr geehrter Herr Junk,

vorab meine Stellungnahme, ob eine fundiertere Stellungnahme bis zum 26. Mai 2026 möglich ist, weiß ich nicht, aber bevor gar keine Antwort kommt, dies:

Stellungnahme von Arnold Schiller zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes (Drs. 8/2478)

Eingereicht an den Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bin als Einzelperson gebeten worden, zu diesem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Ich bin kein Professor, kein Landesdatenschutzbeauftragter und kein Polizeigewerkschafter. Ich bin Bürger dieses Landes. Und ich bin einer jener Menschen, die auf die Straße gehen, wenn Grundrechte systematisch ausgehöhlt werden – zuletzt 2019 mit 40.000 Menschen.

Dieser Gesetzentwurf ist kein technisches Update eines Polizeigesetzes. Er ist ein Paradigmenwechsel. Er verschiebt das Polizeirecht von der klassischen Gefahrenabwehr zu einem präventiven Kontrollrecht, das auf bloße Prognosen, Algorithmen und Verhaltensmuster setzt. Er schafft eine datengetriebene Überwachungsinfrastruktur, die den ungestörten Bürger zur Verdachtsperson macht – ohne konkrete Gefahr, ohne Straftatverdacht, ohne richterliche Kontrolle.

Das ist nicht nur verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Es ist politisch gefährlich.

I. Historische Warnung: Weimar 1929–1933

Ich zitiere bewusst keine Nebelkerzen, sondern einen Befund der Rechtsgeschichte: Die großen Polizeigesetze der Weimarer Zeit – insbesondere das preußische Polizeiverwaltungsgesetz von 1931 – hatten bereits alle technischen Instrumente geschaffen, die die Nationalsozialisten nach 1933 benötigten: den unbestimmten Gefahrenbegriff, die präventive Polizeigewahrsam, die anlasslosen Kontrollen, die Möglichkeit, Menschen aufgrund von Prognosen zu verfolgen.

Die Nazis mussten die Polizeiaufgabengesetze nicht mehr ändern. Die Weimarer Politiker hatten die rechtlichen Hebel bereits in die Hand gelegt.

Ich unterstelle niemandem im Thüringer Landtag nationalsozialistische Absichten. Aber ich unterstelle eine gefährliche Naivität, wenn Sie glauben, dass diese massiven Erweiterungen polizeilicher Befugnisse nicht auch von einer anderen Regierung – einer autoritären, einer illiberalen – genutzt werden könnten. Sie bauen ein Schwert. Sie wissen nicht, wer es später führen wird.

Ein Rechtsstaat, der sich auf Verdacht hin selbst fesselt, ist kein Rechtsstaat mehr.

II. Gesamtwürdigung des Entwurfs

Der Entwurf ist aus meiner Sicht in zentralen Teilen verfassungswidrig und jedenfalls unverhältnismäßig. Er verstößt gegen:

- * das Bestimmtheitsgebot (Art. 20 Abs. 3 GG) – zu viele unbestimmte Rechtsbegriffe ("gefährliche Orte", "Verhaltensmuster", "nicht flächendeckend", "nicht dauerhaft")
- * den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – die Eingriffe stehen oft in keinem angemessenen Verhältnis zum Schutzgut
- * den Kernbereichsschutz privater Lebensgestaltung – insbesondere bei der Videoüberwachung mit KI, der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der automatisierten Datenanalyse
- * das Recht auf informationelle Selbstbestimmung – Massendatenerfassung Unbeteiligter wird systematisiert

Der Entwurf normalisiert die Überwachung als Dauerzustand. Das ist nicht mehr "Gefahrenabwehr". Das ist präventive Untertanenkontrolle.

III. Beantwortung ausgewählter Kernfragen

(Aus Gründen der Zumutbarkeit für mich als Einzelperson beschränke ich mich auf 15 Fragen, die die strukturellen Verfassungsverstöße exemplarisch belegen.)

Zu Frage 1 (Verhältnismäßigkeit auf Gesetzgeberebene)

Nein, der Entwurf entspricht nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Er ermöglicht bereits im Vorfeld konkreter Gefahren tiefgreifende Eingriffe – etwa durch automatisierte Videoüberwachung mit KI-gestützter Verhaltensmustererkennung (§ 33), elektronische Aufenthaltsüberwachung bereits bei einfachen Gesundheitsgefahren (§ 34e) oder präventive Sicherstellung von Vermögenswerten (§ 27). Die gesetzgeberische Abwägung fällt hier systematisch zugunsten der Sicherheitsbehörden und zu Lasten der Grundrechte aus.

Zu Frage 2 (Verschiebung zu präventivem Kontrollrecht)

Hier liegt das Kernproblem. Das Polizeirecht entfernt sich strukturell vom Prinzip der "Gefahr" hin zu einem prognosebasierten Kontrollrecht. Wenn bereits "bestimmte Tatsachen" genügen, um eine Person über Tage hinweg elektronisch zu überwachen (§ 34e), dann wird die Prognose zur faktischen Vorverurteilung. Das Bestimmtheitsgebot wird systematisch unterlaufen.

Zu Frage 12 (automatisierte Datenanalyse / informationelle Selbstbestimmung)

§ 40a erlaubt die automatisierte Verarbeitung großer Datenbestände – auch von Unbeteiligten. Die Schwelle ist so niedrig, dass praktisch jede polizeiliche Maßnahme zur Analyse großer Datenmengen führen kann. Die Begriffe "bestimmte Tatsachen" und "zur Verhütung erheblicher Straftaten" sind derart dehnbar, dass sie keine echte Grenze darstellen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird faktisch aufgehoben.

Zu Frage 16 (flächendeckende Identifizierbarkeit durch Bilderkennung)

§ 43a ermöglicht den biometrischen Abgleich mit öffentlich zugänglichen Internetdaten (soziale Medien). Die Schwelle "aussichtslos oder wesentlich erschwert" ist eine Einladung zum Massenzugriff. In der Praxis bedeutet dies: Die Polizei kann das gesamte Internet nach Gesichtern durchsuchen, wenn sie eine Person nicht anders identifizieren kann. Das ist ein gläserner Bürger par excellence.

Zu Frage 24/25 (Bußgeld für Platzverweise)

Ein Bußgeld von bis zu 500 Euro für einen nicht befolgten Platzverweis ist ein massiver Eingriff in die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG). Die Polizei verfügt über ausreichende Mittel (unmittelbarer Zwang, Ingewahrsamnahme), um Platzverweise durchzusetzen. Das Bußgeld ist ein reines Einschüchterungsinstrument – es soll Proteste teuer machen, nicht Gefahren abwehren.

Zu Frage 42 (Videoüberwachung + KI + Chilling Effects)

Die Kombination aus Dauerüberwachung, automatischer Verhaltensanalyse und automatisierter Nachverfolgung (§ 33) erzeugt massive Chilling Effects. Bürger vermeiden öffentliche Räume, verändern ihr Verhalten, unterlassen legitime Proteste – aus Angst vor einer falsch-positiven KI-Meldung. Der Entwurf ignoriert diese Grundrechtsgefahr systematisch.

Zu Frage 72/73 (elektronische Fußfessel – Richtervorbehalt? Fehlanzeige)

§ 34e erlaubt die elektronische Aufenthaltsüberwachung (Fußfessel) bereits zur Abwehr einer einfachen Gefahr für die Gesundheit – ohne dass eine Straftat begangen sein muss. Der Richtervorbehalt ist faktisch ausgehebelt, da auf § 34 Abs. 4 verwiesen wird (der wiederum Ausnahmen zulässt). Das ist ein rechtsstaatlicher Skandal. Eine Fußfessel ist ein massiver Freiheitseingriff – sie gehört ausschließlich vor den Richter.

Zu Frage 123/124 (Taser – Gesundheitsrisiken)

Der Entwurf normalisiert den Taser (§§ 59, 62, 63a) für den gesamten Streifendienst. Dabei sind die Gesundheitsrisiken bekannt: Herzkammerflimmern, Stürze mit Schädel-Hirn-Trauma, psychische Folgeschäden. Die Behauptung, der durchschnittliche Polizeibeamte könne "dem äußeren Anschein nach" Herz-Kreislauf-Erkrankungen erkennen, ist schlicht absurd. Ohne obligatorischen Notfallsanitäter ist der Taser eine Gefahr für Leib und Leben – genau das Gegenteil von Verhältnismäßigkeit.

Zu Frage 133 (generelle verfassungsrechtliche Bedenken)

Ja. Der gesamte Entwurf leidet unter einem strukturellen Mangel: Er vertraut der Exekutive grenzenlos, ohne wirksame Kontrollen. Richtervorbehalte werden umgangen oder verwässert. Parlamentarische Kontrolle existiert faktisch nicht (kein eigener Ausschuss für V-Personen bei der Polizei, § 34f). Die Datenschutzfolgenabschätzung ist Feigenblatt. Das ist kein liberales Polizeigesetz mehr – es ist ein Ermächtigungsgesetz in Teilen.

Zu Frage 141 (Bußgeldtatbestände als präventiver Sanktionsstaat)

Die geplanten Bußgeldtatbestände (Platzverweis, Betretungsverbote etc.) verschieben das Polizeirecht in Richtung eines präventiven Sanktionsstaats. Wer keine Straftat begangen hat, soll dennoch zahlen – weil er eine polizeiliche Anordnung missachtet hat, die selbst schon grundrechtswidrig sein kann. Das ist zirkuläre Logik: Die Polizei schafft den Tatbestand, ahndet ihn selbst und kassiert noch Geld. Das widerspricht jedem rechtsstaatlichen Prinzip.

IV. Die nicht gestellte Frage, die ich stelle

Der Fragenkatalog fragt nicht, aber ich frage:

Was passiert, wenn in Thüringen eine Regierung an die Macht kommt, die diese Instrumente nicht zur Gefahrenabwehr, sondern zur politischen Verfolgung nutzt?

Sie halten das für abwegig? 1929 hielten das die deutschen Parlamentarier auch für abwegig. Sie haben trotzdem die Polizeigesetze verschärft – und die Nationalsozialisten dankten es ihnen, indem sie die fertigen Gesetze übernahmen.

Ich sage nicht, dass die heutige Thüringer Landesregierung nationalsozialistische Ziele verfolgt. Ich sage: Sie bauen eine Überwachungsinfrastruktur, die jede Regierung nutzen kann – auch eine illiberale. Das ist keine Verschwörungstheorie, das ist Verfassungsrealismus.

Ein wehrhafter Rechtsstaat zeichnet sich dadurch aus, dass er die Grundrechte auch gegen sich selbst schützt. Dieser Entwurf tut das Gegenteil: Er öffnet die Grundrechte für den Zugriff der Exekutive, ohne ausreichende Sicherungen.

V. Fazit und Forderungen

Ich lehne den Gesetzentwurf in der vorgelegten Form entschieden ab.

Ich fordere den Ausschuss auf:

1. Den Entwurf zurückzuweisen und eine grundlegende Neuformulierung zu verlangen, die sich strikt am klassischen Gefahrenabwehrrecht orientiert – nicht an präventiver Kontrolle.
2. Sämtliche Befugnisse, die auf Prognosen statt auf konkreten Gefahren beruhen, zu streichen – insbesondere die elektronische Aufenthaltsüberwachung bei einfachen Gefahren, die automatisierte Datenanalyse ohne richterlichen Vorbehalt, den biometrischen Abgleich mit Internetdaten.
3. Einen echten Richtervorbehalt für alle tiefgreifenden Eingriffe einzuführen – ohne Ausnahmen, ohne Verweis auf "Eilfälle" (die in der Praxis zur Regel werden).
4. Eine obligatorische, unabhängige Evaluierung nach zwei Jahren mit Berichtspflicht gegenüber dem Landtag – und eine Befristung aller neuen Befugnisse auf maximal drei Jahre.
5. Einen eigenen parlamentarischen Kontrollausschuss für verdeckte präventivpolizeiliche Maßnahmen (V-Personen, Observation, TKÜ) – analog zum Verfassungsschutz.
6. Eine umfassende Datenschutzfolgenabschätzung nach der DS-GVO für jede neue Maßnahme, die einer unabhängigen Stelle (Landesdatenschutzbeauftragter) vorgelegt werden muss.

Abschließend:

Sie haben mich als Sachverständigen geladen. Ich bin Sachverständiger für die Perspektive derer, die auf die Straße gehen, wenn Grundrechte mit Füßen getreten werden. Diese Perspektive vermisste ich in Ihrem Fragenkatalog.

Dieser Gesetzentwurf ist kein Beitrag zur Sicherheit. Er ist ein Beitrag zur Überwachung, zur Einschüchterung und zur Aushöhlung des Rechtsstaats von innen.

Ich bitte Sie, ihn abzulehnen.

Mit freundlichen, aber entschiedenen Grüßen

Arnold Schiller

Am 14.04.26 um 10:51 schrieb Landtag Junk, Felix:

Sehr geehrter Herr Schiller,

anbei senden wir Ihnen die Unterlagen zur oben genannten Anhörung in digitaler Form zu.

Freundliche Grüße

Felix Junk

Referat A 4 | Geschäftsbereich des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung,
des Wahlprüfungsausschusses

Division A 4 | Secretariat of the Committee on Internal Affairs, Municipal Affairs and National
Development, the Committee for the Scrutiny of Elections

THÜRINGER LANDTAG | THURINGIAN STATE PARLIAMENT

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Telefon/Phone: +49 (361) 37-72128

Fax:

www.thueringer-landtag.de <<http://www.thueringer-landtag.de>> <<https://www.thueringer-landtag.de>> <<https://www.thueringer-landtag.de>> | Felix.Junk@thueringer-landtag.de
<<mailto:Felix.Junk@thueringer-landtag.de>> <<mailto:Felix.Junk@thueringer-landtag.de>>
<<mailto:Felix.Junk@thueringer-landtag.de>>

USt-ID: DE338711747

Social Media: Instagram<<https://www.instagram.com/thueringerlandtag/?hl=de>>
<<https://www.instagram.com/thueringerlandtag/?hl=de>> , X<<https://twitter.com/ThuerLandtag>>
<<https://twitter.com/ThuerLandtag>> , Facebook<<https://www.facebook.com/thueringer.landtag/>>
<<https://www.facebook.com/thueringer.landtag/>> , Mastodon<<https://social.bund.de/@thueringerlandtag>>
<<https://social.bund.de/@thueringerlandtag>>

Diese E-Mail ist keine Zugangseröffnung für den elektronischen Rechtsverkehr.

This e-mail provides no access to electronic legal transactions.

Im Anwendungsbereich der DS-GVO gilt folgender Hinweis:

Informationen nach Art. 13, Art. 14 DS-GVO zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten im
Thüringer Landtag und zu den Möglichkeiten einer verschlüsselten Kommunikation finden Sie im Internet
unter <https://datenschutz.thueringer-landtag.de>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen auch eine
Papierfassung.

[Thüringer-Landtag]<<https://www.thueringer-landtag.de/>> <<https://www.thueringer-landtag.de/>>